

Der Landkreis Calw erlässt nach §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVerordnung – CoronaVO), §§ 49 ff. des Polizeigesetzes (PolG BW), §§ 2, 19 Abs. 1 Nr. 1, 3, 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen nachstehende

Allgemeinverfügung

zur Untersagung von Veranstaltungen und besonderen Verkaufsaktionen des Einzelhandels zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (Sars-CoV-2).

1. Veranstaltungen sind untersagt. Dies gilt nicht für Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung, Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete. Dies gilt ebenfalls nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich Erörterungstermine und mündliche Verhandlungen. Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, werden von dieser Allgemeinverfügungen nicht berührt. Ansammlungen und private Veranstaltungen im Sinne des § 9 Abs. 1 der CoronaVO bleiben nach Maßgabe der CoronaVO zulässig.

2. Besondere Verkaufsaktionen des Einzelhandels sind untersagt. Als besondere Verkaufsaktion in diesem Sinne gilt das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an Endverbraucher (inner- und außerhalb von Verkaufsstellen), bei dem insbesondere aufgrund eines Eventcharakters oder eines erweiterten zusätzlichen Publikumsverkehrs ein größeres Zusammenkommen von Menschen erwartet werden kann, einschließlich eines mit der besonderen Verkaufsaktion unmittelbar im Zusammenhang stehenden Rahmenprogramms, wie beispielsweise Musikdarbietungen, Verteilaktionen, Lesungen, „Gassenschank“ oder ähnliche Angebote. Dies gilt insbesondere für Verkaufsaktionen aus Anlass von örtlichen Festen, Eröffnungsfeiern, Märkten oder andere zeitlich befristete Einzelaktionen, die den Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen erhöhen sollen.

3. Für die Nichtbefolgung der Einhaltung der Anordnungen nach Ziffer 1 wird die Durchsetzung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht. Für den

Fall, dass besondere Verkaufsaktionen entgegen Ziffer 2 dennoch stattfinden, wird für einen Verstoß die Festsetzung eines Zwangsgeldes von EUR 1.000,00 angedroht.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung (auf der Website des Landratsamts Calw unter <https://www.kreis-calw.de>), also zum 05. Dezember 2020 in Kraft.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt spätestens automatisch außer Kraft, sobald der Wert der 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Calw von 200 pro 100.000 Einwohner an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Der Landkreis Calw wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung auf <https://www.kreis-calw.de/> zusätzlich hinweisen.

Sofortige Vollziehung

Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Es bleibt dem Landkreis Calw unbenommen die Anordnungen weiter zu verschärfen oder zusätzliche auch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit es die Entwicklung der Infektionslage erfordert.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für Ordnung und Recht, Landratsamt Calw, Vogteistr. 42 – 46, 75365 Calw, zu den üblichen Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung des Landkreises Calw in der Fassung vom 04. Dezember 2020 zur Untersagung von Veranstaltungen und besonderen Verkaufsaktionen des Einzelhandels zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (Sars-CoV-2) wird im Internet auf der Homepage <https://www.kreis-calw.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen> des Landkreises Calw gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 notbekanntgemacht. Wie in der Verfügung bestimmt, gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO GemO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landratsamtes Calw vorgegebenen Form entsprechend nachgeholt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Calw Widerspruch erhoben werden.

Calw, den 04. Dezember 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Riegger', written in a cursive style.

Helmut Riegger

Landrat